

Arbeitgeber

Beschäftigung ab

Warum dieser Fragebogen?

Ihr Arbeitgeber muss Sie bei Finanzamt, Krankenkasse und Rentenversicherung anmelden und Ihren Lohn korrekt abrechnen. Dafür braucht er die folgenden Angaben. Zu den Fragen, die erfahrungsgemäß Rückfragen auslösen, finden Sie eine kurze Erläuterung.

1 Angaben zur Person

Familienname

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Staatsangehörigkeit

Telefon oder E-Mail

Geschlecht

☐

männlich

☐

weiblich

☐

divers

☐

ohne Angabe

Rentenversicherungsnummer

Geburtsort

-land

Die Rentenversicherungsnummer steht auf Ihrem Sozialversicherungsausweis, auf der jährlichen Renteninformation und auf Bescheinigungen früherer Arbeitgeber. Wenn Sie noch keine haben, lassen Sie die Zeile leer und tragen Geburtsort und -land ein – damit kann die Rentenversicherung Ihnen eine Nummer zuteilen. Geburtsname und Geschlecht werden für dieselbe Zuordnung benötigt.

Schwerbehinderung oder Gleichstellung

☐

nein

☐

ja

Grad

gültig bis

Freiwillige Angabe. Sie wirkt sich zu Ihren Gunsten aus: Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf fünf Tage Zusatzurlaub im Jahr (§ 208 SGB IX). Der Arbeitgeber benötigt die Angabe außerdem für die Ausgleichsabgabe.

IBAN für die Lohnzahlung

BIC

2 Ihre Tätigkeit

Berufsbezeichnung

Ausgeübte Tätigkeit

Bitte die tatsächliche Tätigkeit beschreiben, nicht nur den erlernten Beruf. Aus dieser Angabe und Ihrem Abschluss (Nr. 3) bildet der Arbeitgeber den Tätigkeitsschlüssel, den er der Sozialversicherung melden muss (§ 28a SGB IV).

Diese Beschäftigung ist meine

☐

Hauptbeschäftigung

☐

Nebenbeschäftigung

Üben Sie weitere Beschäftigungen aus?

☐

nein

☐

ja:

Bitte Arbeitgeber, Art der Tätigkeit und ungefähren monatlichen Verdienst angeben.

Mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Wer neben einer Hauptbeschäftigung mehr als einen Minijob hat, wird ab dem zweiten Minijob sozialversicherungspflichtig. Damit Ihnen keine Nachzahlung entsteht, teilen Sie auch spätere Änderungen bitte unverzüglich mit – dazu verpflichtet Sie die Erklärung auf Seite 3.

Arbeitszeit

☐

Vollzeit

☐

Teilzeit

Stunden je Woche

☐

Es handelt sich um ein Arbeitsverhältnis

von

bis

Im Baugewerbe beschäftigt seit

Im Baugewerbe führt die Sozialkasse SOKA-BAU ein eigenes Konto für Ihre Urlaubsansprüche. Frühere Beschäftigungszeiten in der Branche werden dabei angerechnet.

Name

Arbeitgeber

3 Höchster Schulabschluss und höchste Berufsausbildung

Schulabschluss

- ☐ ohne Schulabschluss
- ☐ Haupt-/Volksschulabschluss
- ☐ Mittlere Reife oder gleichwertig
- ☐ Abitur / Fachabitur

Berufsausbildung

- ☐ ohne beruflichen Abschluss
- ☐ anerkannte Berufsausbildung
- ☐ Meister / Techniker / Fachschule
- ☐ Bachelor
- ☐ Diplom / Magister / Master / Staatsexamen
- ☐ Promotion

Anzugeben ist jeweils der höchste erreichte Abschluss, unabhängig davon, ob Sie in diesem Beruf arbeiten. Zusammen mit Ihrer Tätigkeit ergibt sich daraus der Tätigkeitsschlüssel für die Sozialversicherungsmeldung (§ 28a SGB IV).

4 Steuerliche Angaben

Steuerliche Identifikationsnummer

Die elfstellige Nummer finden Sie auf Ihrem Einkommensteuerbescheid, auf der Lohnsteuerbescheinigung oder im Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern. Mit ihr ruft der Arbeitgeber Steuerklasse, Kinderfreibeträge und Konfession elektronisch ab (ELStAM) – diese Angaben müssen Sie hier deshalb nicht eintragen.

Dies ist mein ☐ erstes Arbeitsverhältnis ☐ weiteres Arbeitsverhältnis

Die Steuerklassen I bis V gelten nur für ein Arbeitsverhältnis. Für jedes weitere gilt Steuerklasse VI mit deutlich höherem Lohnsteuerabzug. Zu viel gezahlte Lohnsteuer erhalten Sie über die Einkommensteuererklärung zurück.

☐ Ich bin mit der pauschalen Versteuerung meines Minijobs einverstanden

Diese Frage stellt sich nur bei einem Minijob bis 603 € monatlich. Der Arbeitgeber hat dann zwei Möglichkeiten: Entweder er ruft Ihre Steuermerkmale ab und rechnet nach Ihrer Steuerklasse ab – bei einem Zweitjob ist das Klasse VI. Oder er führt pauschal 2 % Lohnsteuer ab und trägt sie in der Regel selbst (§ 40a Abs. 2 EStG). Bei der Pauschalversteuerung bleibt Ihr Verdienst in der Einkommensteuererklärung außen vor: Sie zahlen darauf keine Steuer, können ihn aber auch nicht mit Werbungskosten verrechnen. Für die meisten Minijobber ist die Pauschalversteuerung günstiger. Die Entscheidung trifft der Arbeitgeber.

5 Krankenkasse und Pflegeversicherung

Meine gesetzliche Krankenkasse

☐ Ich bin privat krankenversichert

Ohne Angabe meldet der Arbeitgeber Sie bei der Kasse an, bei der Sie zuletzt versichert waren. Eine Mitgliedsbescheinigung auf Papier brauchen Sie nicht mehr – die Kasse bestätigt die Mitgliedschaft elektronisch (§ 175 SGB V). Sind Sie privat versichert, geben Sie bitte zusätzlich Ihre letzte gesetzliche Kasse an.

Zuletzt gesetzlich versichert bei

Stief- oder Pflegekinder unter 25 Jahren, Anzahl

Geburtsdaten

Ihre leiblichen und adoptierten Kinder muss der Arbeitgeber seit dem 01.07.2025 digital abrufen; dafür müssen Sie nichts tun (§ 55 Abs. 3c SGB XI). Nur Stief- und Pflegekinder werden dabei nicht übermittelt. Die Angabe lohnt sich: Ab dem zweiten Kind unter 25 Jahren sinkt Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung um 0,25 Prozentpunkte je Kind.

Name

Arbeitgeber

6 Vermögenswirksame Leistungen und Altersversorgung

Nur ausfüllen, wenn bereits ein Vertrag besteht.

Empfänger / Institut

Vertragsnummer

Betrag monatlich

seit

IBAN

☐ Ich interessiere mich für eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

Vermögenswirksame Leistungen zahlt der Arbeitgeber nur, wenn Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag das vorsehen. Bei der Entgeltumwandlung wandeln Sie einen Teil Ihres Bruttolohns in einen Beitrag zur Altersversorgung um; der Arbeitgeber schießt in der Regel 15 % zu (§ 1a Abs. 1a BetrAVG).

7 Frühere Beschäftigungen in diesem Kalenderjahr

von

bis

Arbeitgeber und Art der Beschäftigung

Arbeitstage

Bitte auch Minijobs, kurzfristige Aushilfen und Praktika angeben. Bei kurzfristiger Beschäftigung werden alle Einsätze eines Kalenderjahres zusammengerechnet; wird die Grenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten, entsteht rückwirkend Sozialversicherungspflicht – auch für die früheren Einsätze.

Was mit Ihren Daten geschieht (Art. 13 DSGVO)

Verantwortlich ist der oben genannte Arbeitgeber. Die Daten werden verarbeitet, um das Beschäftigungsverhältnis durchzuführen und die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten zu erfüllen (§ 26 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und c DSGVO). Empfänger sind das Finanzamt, Ihre Krankenkasse, die Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft und, soweit beauftragt, das Lohnbüro oder der Steuerberater. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

8 Erklärung

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ich teile meinem Arbeitgeber alle Änderungen unverzüglich mit, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen sowie Änderungen bei Anschrift, Bankverbindung, Krankenkasse und Familienstand.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter

Bitte denken Sie an folgende Unterlagen

Sozialversicherungsausweis · bei privater Krankenversicherung eine Bescheinigung des Versicherers · Schwerbehindertenausweis · Vertrag über vermögenswirksame Leistungen · bei ausländischer Staatsangehörigkeit die Arbeitserlaubnis